



Bezirksordnung

Stand: 24.03.2012

Der Bezirksverband Unterfranken im Nordbayerischen Musikbund e.V. erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 14 Abs. 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) folgende Bezirksordnung:

§ 1

Bezirksverband

Der Bezirksverband Unterfranken umfasst die Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 2

Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus den in § 14 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen.
2. Der Bezirksvorstand wird um den Bezirksstabführer/in und Bezirksschriftführer/in erweitert.
3. Vertretungsberechtigter Stellvertretender Bezirksvorsitzende (siehe § 14 Abs. 6 Satzung des NBMB) ist jeweils der dienstälteste stellvertretende Bezirksvorsitzende. Maßgebend für die Berechnung des Dienstalters ist die bisherige Mitarbeit im Bezirksverband – unabhängig von der bis dato wahrgenommenen Funktion. Weisen mehrere Stellvertretende Bezirksvorsitzende das gleiche Dienstalter auf, so ist das Lebensalter maßgeblich. Die Bezirksversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode eine davon abweichende Regelung treffen.
4. Der Bezirksvorstand kann gemäß § 14 Abs. 10 Satz 3 der Satzung des NBMB um folgende Mitglieder erweitert:
 - Beauftragter für die Notenbibliothek / Inventar des Bezirksverbandes
 - Beauftragter für neue Medien
 - Beauftragter für die Mitgliederverwaltung
 - Beauftragter für die Medienarbeit
 - Beauftragter für Ehrungswesen

Die obengenannten Mitglieder werden durch den Bezirksvorstand in ihr Amt berufen und nicht in der Bezirksversammlung gewählt.

5. Der Bezirksvorstand ist auf Bezirksebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Bezirksversammlung, dem erweiterten Bezirksvorstand (§ 3) vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB innerhalb des Bezirksverbandes
 - Vertretung des Verbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Regierungsbezirkes
 - Entwurf und Verabschiedung des Haushaltsplanes nach Vorberatung im Erweiterten Bezirksvorstand
 - Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Vertretung des Verbandes in überregionalen Gremien und Interessensvertretung innerhalb des Regierungsbezirkes
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Ehrungen des NBMB in Absprache mit den jeweils zuständigen Kreisverbänden innerhalb des Regierungsbezirkes.
6. Der Bezirksvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 3

Erweiterter Bezirksvorstand

1. Der Erweiterte Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand nach § 2 Abs. (1) bis (3), den Kreisvorsitzenden und den bis zu drei gewählten, stellvertretenden Kreisvorsitzenden innerhalb des Bezirksverbandes und den Ehrenbezirksvorsitzenden.
2. Der Erweiterte Bezirksvorstand tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Tagung ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Erweiterte Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:
 - Abstimmung und Koordination der Arbeit des Bezirksverbandes und der Kreisverbände innerhalb des Bezirksverbandes
 - Beratung und Festlegung von Schwerpunkten der inhaltlichen Arbeit im Bezirksverband und in den Kreisverbänden innerhalb des Bezirksverbandes
 - Gegenseitiger Informationsaustausch
 - Beratung des Haushaltsplanes des Bezirksverbandes, Beratung Staatszuschuss und Bezirkszuschuss

§ 4

Musikkommission und Arbeitsgruppen

1. Die Musikkommission setzt sich zusammen aus:

- Bezirksdirigent
- Bezirksjugendreferent
- Bezirksstabführer
- Kreisdirigenten
- Beauftragten Lehrgänge
- Bezirksvorsitzender

Weitere Mitglieder der Musikkommission werden auf Vorschlag des Bezirksdirigenten vom Bezirksvorstand in die Musikkommission berufen.

Vorsitzender der Musikkommission ist der Bezirksdirigent.

2. Die Musikkommission tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Tagung ist vom Bezirksdirigenten mindestens 2 Wochen vorher durch Einladung mit Tagesordnung einzuberufen.
3. Aufgabe der Musikkommission ist die musikalischen Aktivitäten (Lehrgänge D1/D2, Workshops, Wertungsspiele, Seminare) ständig zu überprüfen und Änderungswünsche zu erarbeiten, die dann im erweiterten Vorstand beraten und soweit zuständig, beschlossen werden.
4. Weitere Arbeitsgruppen
Der Bezirksvorstand kann weitere Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder und die Vorsitzenden werden vom Bezirksvorstand festgelegt.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 5

Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Bezirksversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Bezirksvorstandschafft
 - Entgegennahme der Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Bezirksvorstandes
 - Wahl des Bezirksvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Bezirksordnung
3. Die Bezirksversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Bezirksvorstand einschließlich der unter § 2 Abs. 3 genannten Personen
 - jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine des NBMB im Bezirksverband
4. Das Wahlverfahren bei der Bezirksversammlung erfolgt analog nach § 10 Abs. 1 bis 8 der Satzung des NBMB.

§ 6

Kassenprüfung

1. Die Bezirksversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer überprüfen vor dem Beschluss der Bezirksversammlung die Geschäftstätigkeit des Bezirksvorstandes.
3. Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Bezirksvorstandes einzusehen. Der Bezirksvorstand ist zur Auskunft verpflichtet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Bezirksordnung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung vom 24.03.2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.